Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2212

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes
(ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)
- Nr. 1982 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Neuburger

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. April 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff — Vorsitzender
Neuburger — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)

— Nr. 1982 der Drucksachen —

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Einkommensteuer

§ 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (EStG 1950) (BGBl. 1951 I S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Einkommensteuer

§ 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (EStG 1950) (BGBl. 1951 I S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1a. Im § 3 ist als Ziffer 15 einzufügen:
„15. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden."

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 wird hinter „Absatz 4" innerhalb der Klammern „und § 9 a" eingefügt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Worten „über die Betriebsausgaben" eingefügt „(Absatz 4 und § 9 a)".

1. unverändert

2. In § 5 Satz 2 wird hinter „§ 4 Absatz 4" innerhalb der Klammern „und § 9 a" eingefügt.

2. unverändert

3. § 7 a erhält die folgende Fassung:

„§ 7 a

Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenen Absetzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Steuervergünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind.

3. § 7 a erhält die folgende Fassung:

„§ 7 a

Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf solche Steuerpflichtige entsprechende Anwendung, die ihre frühere Erwerbsgrundlage infolge Kriegsschadens oder Demontage dadurch verloren haben, daß sie bis zum 20. Juni 1948 mindestens $66^{2}/_{3}$ vom Hundert der Wirtschaftsgüter des in der Steuerbilanz vor Eintritt des schädigenden Ereignisses ausgewiesenen Anlagevermögens eingebüßt haben. Voraussetzung in diesen Fällen ist, daß das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie ein Wirtschaftsgut, das nach dem 1. Januar 1939 aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist, und daß das ersetzte Wirtschaftsgut vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist."
4. § 7 c EStG wird wie folgt geändert:	4. § 7 c EStG wird wie folgt geändert:
	aa) Es wird folgender Buchstabe e eingefügt: **„e) freie Wohnungsunternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:** **aa) das Unternehmen muß wirtschaftlich vom Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen unabhängig sein,** **bb) der Steuerpflichtige und seine Angehörigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt sein,** **cc) das Unternehmen muß sich hinsichtlich der Verwendung der empfangenen Zuschüsse und Darlehen der Prüfung durch einen mindestens seit 1. April 1951 bestehenden wohnwirtschaftlichen Verband unterwerfen, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung gehört."**
a) Buchstabe e erhält die folgende Fassung:	a) **Der bisherige** Buchstabe e **wird Buchstabe f und** erhält folgende Fassung:
„e) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes unmittelbar gefördert wird."	„f) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes unmittelbar gefördert wird."
b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:	b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung (§ 7 Absatz 1 des Ersten	„(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung (§ 7 Absatz 1 des Ersten

Entwurf

Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950, BGBl. S. 83), die hinsichtlich der Größe und Miete (Mietwert) der Vorschrift des § 7 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht, bis zum Betrage von 7000 Deutsche Mark abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Zum Nachweis der in Absatz 1 Buchstabe e und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen."

5. § 7d Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Schiffbaus, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schiffahrt dienenden Schiffs gegeben werden und der Bau oder Umbau des Schiffes als schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig und die Zuschüsse oder Darlehen als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind. Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird."

6. § 7e wird gestrichen.

7. Hinter § 9 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„4 a. Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950, BGBl. S. 83), die hinsichtlich der Größe und Miete (Mietwert) der Vorschrift des § 7 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht, bis zum Betrage von 7000 Deutsche Mark abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Zum Nachweis der in Absatz 1 Buchstabe **f** und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen."

5. § 7d Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaues im Jahre der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. **Voraussetzung dafür ist, daß**

1. die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet im Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schiffahrt dienenden Schiffs gegeben werden,
2. der Bau oder Umbau des Schiffes als Schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig **ist** und
3. die Zuschüsse oder Darlehen als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind.

Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird."

6. unverändert

7. Hinter § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„4 a. Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten

Entwurf

§ 9a

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden

(1) Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9), die durch die Bewirtung von Geschäftsfreunden mit Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln entstehen, dürfen bei der Ermittlung des Gewinns oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nur zu 60 vom Hundert abgesetzt werden. Der Abzug ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Aufwendungen müssen im einzelnen bezeichnet und beim Vorliegen einer Buchführung auf einem Sonderkonto verbucht werden.
2. Im Falle der Bewirtung in einer Gaststätte müssen dem Finanzamt über die Aufwendungen Quittungen vorgelegt werden, die auf den Namen oder die Firma des Steuerpflichtigen lauten und von dem Unternehmer der Gaststätte oder dem von diesem eingesetzten Betriebsleiter unter Angabe der Gaststätte, des Ortes und des Tages der Bewirtung unterzeichnet sind.

(2) Das gleiche gilt für Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1, die der Steuerpflichtige anläßlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden für sich selbst, für seine Arbeitnehmer oder für andere an der Bewirtung teilnehmende Personen macht. Arbeitnehmer sind auch Vorstandsmitglieder von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn der §§ 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) Geschäftsfreunde im Sinn der Absätze 1 und 2 sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige in geschäftlicher oder beruflicher Verbindung steht oder eine solche Verbindung anbahnen will.

(4) Das Finanzamt kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 von dem Steuerpflichtigen die Angabe des Namens, der Firma, der Berufsstellung der bewirteten Personen und den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des geschäftlichen Anlasses der Bewirtung verlangen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 9a

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden

(1) unverändert

bis auf

2. Im Falle der Bewirtung in einer Gaststätte müssen dem Finanzamt über die Aufwendungen **nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung** Quittungen vorgelegt werden, die auf den Namen oder die Firma des Steuerpflichtigen lauten und von dem Unternehmer der Gaststätte oder dem von diesem eingesetzten Betriebsleiter unter Angabe der Gaststätte, des Ortes und des Tages der Bewirtung unterzeichnet sind.

(2) Das gleiche gilt für Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1, die der Steuerpflichtige anläßlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden für sich selbst, für seine Arbeitnehmer oder für andere an der Bewirtung teilnehmende Personen macht. Arbeitnehmer sind auch Vorstandsmitglieder von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn der §§ 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes. **Aufwendungen der bezeichneten Art für Angehörige des Steuerpflichtigen, die nicht zu seinen Arbeitnehmern gehören, sind nicht abzugsfähig.**

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(5) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn können Aufwendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 abweichend von § 41 Absatz 1 Ziffer 1 erst nach Ablauf des Kalenderjahres als Werbungskosten geltend gemacht werden.	(5) unverändert
	(6) Der Unternehmer der Gaststätte ist verpflichtet, die von ihm nach Absatz 1 Ziffer 2 erteilten Quittungen fortlaufend zu numerieren und Durchschriften geordnet 5 Jahre lang aufzubewahren."
8. § 10 wird wie folgt geändert:	8. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Ziffer 2 wird Buchstabe e gestrichen.	a) In Absatz 1 **aa) erhält** Ziffer 2 **Buchstabe c den Zusatz: „wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden;"** **bb) erhält** Ziffer 2 **Buchstabe d den Zusatz: „und hierzu keine fremden Mittel verwandt werden."** cc) wird Buchstabe e **der** Ziffer 2 gestrichen. aa) **In Absatz 1 Ziffer 3 wird der Klammerzusatz „(s. § 10 a)" gestrichen.**
b) Absatz 1 Ziffer 4 erhält die folgende Fassung: „4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die Verluste der 3 vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7d und 9a in Verbindung mit § 2 Absatz 6 zu ermitteln;"	b) Absatz 1 Ziffer 4 erhält die folgende Fassung: „4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die Verluste der **drei** vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7d und 9a in Verbindung mit § 2 Absatz 6 zu ermitteln;"
c) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe b gestrichen.	c) unverändert
d) In Absatz 2 werden Ziffer 3 Buchstaben a, c und d und Ziffer 4 durch folgende Ziffer 3 ersetzt: „3. Die Sonderausgaben des Absatzes 1 Ziffer 2 sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jahresbeträge entsprechend der Zahl der	d) entfällt

vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden."

e) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe c Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in dem vorstehenden Buchstaben a genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in dem Buchstaben a genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden."

f) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe d Buchstabe c.

g) In Absatz 2 Ziffer 4 werden die Worte „Buchstaben a und d" durch die Worte „Buchstaben a und c" ersetzt.

9. § 10a wird gestrichen.

Ausschuss: 9. unverändert

10. Hinter § 10 wird der folgende § 10 b eingefügt:

„§ 10 b
Steuerbegünstigte Zwecke

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig."

Ausschuss: 10. unverändert

11. § 32 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Sie beträgt jedoch höchstens 80 vom Hundert des Einkommens. Dabei gilt das folgende:"

Ausschuss: 11. unverändert

12. § 32a wird gestrichen.

Ausschuss: 12. unverändert

12a. § 32b erhält folgende Fassung:
siehe Nachtrag unter zu Nr. 2212

13. § 33a wird wie folgt geändert:

Ausschuss: 13. § 33a wird wie folgt geändert:

z) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten, Personen, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkeh-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

rer), sowie bei Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein Freibetrag in der folgenden Höhe vom Einkommen abgezogen:"

a) Im Absatz 1 werden ersetzt:
die Worte
„480 Deutsche Mark" durch die Worte „540 Deutsche Mark",
die Worte
„600 Deutsche Mark" durch die Worte „720 Deutsche Mark" und
die Worte
„720 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „840 Deutsche Mark".

a) unverändert

b) Der letzte Satz des Absatzes 1 wird gestrichen.

b) unverändert

14. § 34a erhält die folgende Fassung:

§ 34

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt."

14. unverändert

15. Im § 39 Absatz 5 wird der zweite Satz gestrichen.

15. unverändert

16. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6, Absatz 2 und des § 10b 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;"
b) Ziffer 3 wird gestrichen.

16. *siehe Nachtrag unter zu Nr. 2212*

17. § 50 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 und § 9a) oder Werbungskosten (§§ 9 und 9a) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 4 ist nur anzuwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang der in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben mit inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden,

17. unverändert

Entwurf

als sie sich auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und auf Veräußerungsgewinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Absatz 3 beziehen. Nicht anzuwenden sind die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 33 und 33a."

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch im Fall des § 1 Absatz 3."

18. Hinter der Überschrift des Abschnittes VIII, die in

„VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften"
geändert wird, wird der folgende § 51 neu eingefügt:

„§ 51

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

   a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
   c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
   d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

   a) über die Nachversteuerung in den Fällen des § 10a Absätze 2 und 3 des Einkomensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,
   b) über die Nachversteuerung der Mehrentnahmen im Sinn des § 32a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. Hinter der Überschrift des Abschnittes VIII, die in

„VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften"
geändert wird, wird der folgende § 51 neu eingefügt:

„§ 51

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes **für den Veranlagungszeitraum 1951** Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

   a) unverändert
   b) unverändert
   c) unverändert
   d) unverändert

2. unverändert

Entwurf

c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,

d) über eine Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,

e) über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen,

f) über die Anerkennung steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge,

g) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,

h) über die Aufzeichnungspflicht, die Durchführung des Belegzwangs und die nähere Abgrenzung der Begriffe Gaststätte und Geschäftsfreund (§ 9a Absatz 1 Ziffern 1 und 2, Absatz 3),

i) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;

3. die in den §§ 3, 29, 31, 39, 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen."

19. § 51 wird § 52 und erhält die Überschrift „Schlußvorschriften".

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 9 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 8 Buchstabe d (Änderung des § 10 Absatz 2 Ziffern 3 und 4) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. die in den §§ 3, **9a**, 29, 31, **32b**, 39, 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) unverändert

19. unverändert

§ 2

(1) unverändert

(2) Die Vorschrift des § 1 Ziffer **13** Buchstaben **a und b** (Änderung des § **33a — Änderung der Freibeträge —**) ist erstmals für **die** Veranlagung des Zeitraumes 1952 anzuwenden. **Diese Vorschrift ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1951 endet.**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(3) § 1 Ziffer 3 (Aufhebung des § 7a) und § 1 Ziffer 6 (Aufhebung des § 7e) sind erstmals für Anschaffungen und Herstellungen, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes erfolgen, anzuwenden. § 1 Ziffer 4 (Änderung des § 7c) und § 1 Ziffer 5 (Änderung des § 7d) sind erstmals für Zuschüsse und Darlehen anzuwenden, die nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes gegeben werden.	(3) unverändert
(4) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 14 (Änderung des § 34a) gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes beginnt.	(4) unverändert
(5) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 16 (Änderung des § 41 Absatz 1) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1951 endet.	(5) unverändert
(6) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 1, 2 und 7 sind von dem Tag ab anzuwenden, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.	(6) unverändert
(7) Steuerfreie Beträge, die für Ausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e, § 33 Absatz 2 und § 33a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 bis zum Ablauf des Tages der Verkündung des vorliegenden Gesetzes auf der Lohnsteuerkarte 1951 eingetragen worden sind, werden durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung bis zum Ablauf des Tages der Verkündung des vorliegenden Gesetzes beantragt worden ist.	(7) Steuerfreie Beträge, die für Ausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 bis zum Ablauf des Tages der Verkündung des vorliegenden Gesetzes auf der Lohnsteuerkarte 1951 eingetragen worden sind, werden durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung bis zum Ablauf des Tages der Verkündung des vorliegenden Gesetzes beantragt worden ist.
(8) Werden neben steuerfreien Beträgen nach Absatz 7 weitere steuerfreie Beträge nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes geltend gemacht, so ist der für das Kalenderjahr 1951 insgesamt steuerfrei bleibende Jahresbetrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzes zu ermitteln. Jedoch sind bei der Ermittlung des steuerfreien Jahresbetrags in diesen Fällen Aufwendungen im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e, § 33 Absatz 2 und § 33a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 mindestens mit dem Betrag zu berücksichtigen, mit dem diese Aufwendungen in dem nach Absatz 7 ermittelten steuerfreien Jahresbetrag enthalten sind.	(8) Werden neben steuerfreien Beträgen nach Absatz 7 weitere steuerfreie Beträge nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes geltend gemacht, so ist der für das Kalenderjahr 1951 insgesamt steuerfrei bleibende Jahresbetrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzes zu ermitteln. Jedoch sind bei der Ermittlung des steuerfreien Jahresbetrags in diesen Fällen Aufwendungen im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 mindestens mit dem Betrag zu berücksichtigen, mit dem diese Aufwendungen in dem nach Absatz 7 ermittelten steuerfreien Jahresbetrag enthalten sind.
(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 ist ein danach im Lohnsteuerverfahren gewährter steuerfreier Betrag auch bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.	(9) unverändert

Entwurf

(10) Bis zum 31. Dezember 1951 ist § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

„c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Buchstaben a und b genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden."

(11) Bis zum 31. Dezember 1951 ist § 41 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

„wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstaben a und b, Ziffern 5 und 6 und Absatz 2, sowie des § 10b 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;".

Abschnitt II

Körperschaftsteuer

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (BGBl. 1951 I S. 34) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

      „2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;";
   b) Absatz 1 Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

      „3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;";
   c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

      „(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 9 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) nicht anzuwenden."
2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(10) entfällt

(11) *siehe Nachtrag unter zu Nr. 2212*

Abschnitt II

Körperschaftsteuer

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (BGBl. 1951 I S. 34) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

„5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Als Einkommen im Sinn dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der im Satz 1 und in § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
      „(1) Die Körperschaftsteuer beträgt:
      1. 60 vom Hundert des Einkommens bei den in § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen,
      2. 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Steuerpflichtigen."
   b) Im Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „25 vom Hundert" die Worte „30 vom Hundert".
4. Abschnitt V erhält die folgende Überschrift: „V. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften".
5. Hinter § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a
Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates
1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:
   a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) über die Feststellung des Einkommens und über die verdeckten Gewinnausschüttungen,
   c) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen, bei Schachtelgesellschaften und bei Kapitalverwaltungsgesellschaften,
   d) über die abzugsfähigen Ausgaben, die nicht abzugsfähigen Ausgaben und über die anteiligen Abzüge,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. Hinter § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a
Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates
1. zur Durchführung dieses Gesetzes für **den Veranlagungszeitraum 1951** Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

   a) bis i) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
e) über die Auflösung und Abwicklung, die Verschmelzung und Umwandlung und über die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland,	
f) über die Mindestbesteuerung,	
g) über die Ermittlung des Einkommens bei Versicherungsunternehmen einschließlich der beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen, über die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen und der Beitragsrückerstattungen bei Versicherungsunternehmen und über die Versteuerung eines Mindesteinkommens bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben,	
h) über die Anwendung der Tarifvorschriften,	
i) über die Veranlagung und über die Regelung der Steuerentrichtung;	
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:	2. unverändert
a) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,	
b) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,	
c) über die Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen,	
d) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;	
3. die in den §§ 4, 10, 22 und 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.	3. unverändert
(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Para-	(2) unverändert

graphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

6. Die Überschrift zu § 24 wird geändert in „Schlußvorschriften".

§ 4

Die Vorschriften des § 3 sind erstmals bei der Durchführung der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

Abschnitt III

Behandlung von Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf unwiderruflichen Antrag sämtlicher Gesellschafter hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und Vermögen wie Kapitalgesellschaften und die Gesellschafter wie Anteilseigner von Kapitalgesellschaften zu behandeln.

Abschnitt IV

Schlußvorschrift

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

6. unverändert

§ 4

unverändert

Abschnitt III

entfällt

§ 5

entfällt

Abschnitt IV

Schlußvorschrift

§ 6

unverändert